

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufsbildende Schulen und
Abteilungen Berufsbildende Schulen
in Schulzentren des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
-Schulamt-

Auskunft erteilt
Frau Rigbers

Zimmer 321

Tel. 0421 361-2260
Fax 0421 496-2260

E-Mail: nicole.rigbers
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-26-80

Bremen, 7. Januar 2016

Informationsschreiben Nr.5/2016

Präzisierung der Zulassungsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen in folgende Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen:

1. **Zweijährige Höhere Handelsschule**
2. **Doppelqualifizierender Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule in Verbindung mit einer Berufsausbildung und dem Abschluss der Fachhochschulreife**
3. **Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz**
4. **Doppelqualifizierender Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Fachhochschulreife**
5. **Fachoberschule, Klassenstufe 11**
6. **Fachschule für Sozialpädagogik**
7. **Zweijährige Berufsfachschule für Pflegehilfe**
8. **Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Familienpflege**
9. **Ausbildung und Prüfung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen/ pharmazeutisch-technischen Assistenten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geänderten Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule vom 20. Juni 2013 ist es notwendig, die Verordnungen einiger Bildungsgänge im Berufsbildenden Bereich anzupassen.

Bis zu einer Änderung aller in Frage kommenden Verordnungen gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen – entsprechend der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule in Bezug auf die Abschlussregelungen - für die folgenden Bildungsgänge:

1. Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule:

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 – Voraussetzungen für die Zulassung:

Bei den differenzierten Fächern werden nur die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik zur Errechnung der Durchschnittsnote herangezogen. Die Leistungen in der Naturwissenschaft bleiben unberücksichtigt.

2. Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule in Verbindung mit einer Berufsausbildung und dem Abschluss der Fachhochschulreife

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 – Voraussetzungen für die Zulassung:

Bei den differenzierten Fächern werden nur die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik zur Errechnung der Durchschnittsnote herangezogen. Die Leistungen in der Naturwissenschaft bleiben unberücksichtigt.

3. Verordnung über die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz

§ 7 Absatz 1 – Voraussetzungen für die Zulassung:

Die Gesamtnote in dem Fach Deutsch muss die Note „befriedigend“ ausweisen.

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

4. Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Fachhochschulreife

§ 6 Absatz 1 Nummer 2a – Voraussetzungen für die Zulassung:

Die heranzuziehenden zwei Fächer, die für die Zulassung zum Bildungsgang von besonderer Bedeutung sind, müssen die Note „befriedigend“ ausweisen.

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

Die Regelung diesbezüglich aus dem Schreiben „Zweijährige Bildungsgänge mit dem Abschluss der Fachhochschulreife“ vom 25. April 2013 ist hiermit aufgehoben.

5. Verordnung über die Fachoberschule, Klassenstufe 11

§ 5 Absatz 3 Nummer 1 – Voraussetzungen für die Zulassung:

Das Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 3,3 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ausweisen.

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben, darf in den differenziert unterrichteten Fächern keine Notenunterschreitung vorliegen. Auf dem E-Niveau muss je Fach mindestens die Note „ausreichend“, auf dem G-Niveau je Fach mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden sein.

Die Regelung diesbezüglich aus dem Schreiben „Zweijährige Bildungsgänge mit dem Abschluss der Fachhochschulreife“ vom 25. April 2013 ist hiermit aufgehoben.

6. Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 – Voraussetzungen für die Zulassung:

Die Gesamtnote in dem Fach Deutsch muss die Note „befriedigend“ ausweisen.

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

7. Rahmenbestimmungen für den Schulversuch "Zweijährige Berufsfachschule für Pflegehilfe" auf der Basis eines Verordnungsentwurfs

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a) – Voraussetzungen für die Zulassung:

Das Zeugnis über die Einfache Berufsbildungsreife muss mindestens die Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder das Zeugnis über die Erweiterte Berufsbildungsreife muss mindestens die Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ausweisen.

Wurde die Einfache Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

Wurde die Erweiterte Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das G-Niveau die Note „ausreichend“.

8. Richtlinie zum Schulversuch Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Familienpflege

Nummer 6.1.1 – Voraussetzungen für die Zulassung:

Das Zeugnis über die Einfache Berufsbildungsreife muss mindestens die Note „befriedigend“ in dem Fach Deutsch oder das Zeugnis über die Erweiterte Berufsbildungsreife muss mindestens die Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ausweisen.

Wurde die Einfache Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch und für das G-Niveau die Note „befriedigend“ im Fach Deutsch.

Wurde die Erweiterte Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das G-Niveau die Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

9. Richtlinien über die Ausbildung und Prüfung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten im Lande Bremen

Teil 1 Nummer 1 – Zulassung zur Ausbildung, Studentafel:

Das Abschlusszeugnis der Allgemeinbildenden Schule muss in den Fächern Mathematik und Chemie mindestens befriedigende Noten ausweisen.

Wurde der Abschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt jeweils für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“ in den Fächern Mathematik und Chemie.

Für die Bildungsgänge der **Zweijährigen Höheren Handelsschule** und der **Fachoberschule** soll zeitnah eine endgültige Regelung mit den betroffenen Berufsbildenden Schulen besprochen werden, sodass die oben stehenden Voraussetzungen nur bis zur Änderung der entsprechenden Verordnungen gelten werden. Die Schulaufsichten werden zwecks Terminabsprachen diesbezüglich an diese Schulen herantreten.

Mit freundliche Grüßen
im Auftrag

gez.
Petra Jendrich